



Staats- und Gesellschaftswissenschaften

Grundrechte (GrR)

Übung M17

bitte nur zuhause
verwenden!

Modul 17: „Polizeiarbeit auf internationaler Ebene“

Unterrichtsreader im Fach Staats- und Verfassungsrecht (SVR) – Grundrechte (GrR) – des Studiengabiets Staats- und Gesellschaftswissenschaften (SGW), für

Lehrveranstaltung **17.12:** „Öffentliche Sicherheit und internationale Beziehungen“

verfasst und herausgegeben von **Professor Dr. Martin H. W. Möllers** (www.Moellers.info).



1. Literaturhinweis zu den Grundrechten bei der Bundespolizei:

Möllers, Martin H. W.: Polizei und Grundrechte. Ein Lehrbuch zu den Menschenrechten in der polizeilichen Praxis, Blaue Reihe: Studienbücher für die Polizei, 3. Aufl., Verlag für Polizeiwissenschaft: Frankfurt/M 2015. 505 Seiten, ISBN 978-3-86676-145-2, 26,90 €.



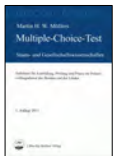
2. Literaturhinweis zu den Grundrechten bei der Bundespolizei:

Möllers, Martin H. W.: Grundrechtsschutz bei Polizeimaßnahmen. Kurzlehrbuch sowie Musterklausuren, Verlag für Polizeiwissenschaft: Frankfurt/M 2013. 237 und 132 Seiten, ISBN 978-3-86676-145-2, 16,90 € bzw. 14,90 €.



Polizeiliches Fachlexikon:

Möllers, Martin H. W. (Hg.): Wörterbuch der Polizei, 2. Aufl., Verlag C. H. Beck: München 2010, Großformat, XI, 2.431 Seiten, ISBN 978-3-406-59525-7, 118,00 €.



Lernbuch zur Prüfungsvorbereitung für das Studium bei der Bundespolizei:

Möllers, Martin H. W.: Multiple-Choice-Test Staats- und Gesellschaftswissenschaften. Selbsttest für Ausbildung, Prüfung und Praxis im Polizeivollzugsdienst des Bundes und der Länder, 1. Aufl., Lübecker Medien Verlag: Lübeck 2015, 230 Seiten, erscheint im Juni 2015.



Lernbuch zur Prüfungsvorbereitung für das Studium bei der Bundespolizei:

Möllers, Martin H. W. / Spohrer, Hans-Thomas: Wissenstest Staats- und Gesellschaftswissenschaften für die Polizei. 400 Fragen – 400 Antworten für Ausbildung, Prüfung und Praxis im Polizeivollzugsdienst des Bundes und der Länder, 3. Aufl., Lübecker Medien Verlag: Lübeck 2011, 479 Seiten, ISBN 978-3-941138-05-6, 14,80 €.

Inhaltsverzeichnis:

Aufgabe 1 zur Übung der LV 17.12: ‚Straßensperre‘	2
Aufgabe 2 zur Übung der LV 17.12: ‚Kasztanki, polnische Pralinen‘	4
Aufgabe 3 zur Übung der LV 17.12: ‚Pech nach dem Einsatz in Liberia‘	8
Aufgabe 4 zur Übung der LV 17.12: ‚Störungen von Rettungsmaßnahmen‘	11

Aufgabe 1 [GrR – „Straßensperre“]:

(max. 40 Leistungspunkte)¹

Sachverhalt: Der Deutsche Axel Anthoff (A), der aus Frust vor den deutschen Behörden in den Niederlanden Asyl beantragt hat, geriet in der zuständigen niederländischen Ausländerbehörde wegen der Ablehnung seines Antrags mit einer Beamtin (B) in einen Streit. Im Verlauf des Streits griff er die B heimtückisch mit einem Schürhaken an und ermordete sie. Die Ausländerbehörde hat sofort die niederländische Polizei informiert, die wiederum die Bundespolizei um Mitfahndung bittet: „Der flüchtige A hat das Fahrzeug der B entwendet und ist in Richtung Osten gefahren. Es handelt sich dabei um einen roten Fiat Punto, amtliches niederländisches Kennzeichen ‚XT 38 PJ‘. Um Mitfahndung wird gebeten.“ Der Befehl zur Mitfahndung wird vom zuständigen DGL an die vor Ort befindlichen Dienstgruppen weitergeleitet. Auf dem ehemaligen Grenzübergang Glanerbrücke an der alten B 54 (über Glanerbrug/NL nach Enschede/NL), in dessen Nähe gerade POK Werner Müller (M) mit seiner Dienstgruppe auch aufgrund anderer Vorkommnisse (Fahndung nach Drogentouristen) eingesetzt ist, rast mit annähernd 100 km/h ein anscheinend roter Fiat Punto zu. M, der für sein berufliches Weiterkommen unbedingt eine Erfolgsmeldung erzwingen will, entschließt sich kurzerhand, mit seinem Einsatzfahrzeug (VW-Bus) die Straße zu sperren, um den Fiat zum Anhalten zu bringen, obwohl er das Kfz-Kennzeichen nicht entziffern kann. Dabei ist es für M völlig klar, dass der Fiat mit dem VW-Bus mit voller Wucht zusammenstoßen wird, sodass der Fahrer mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit schwere Verletzungen davontragen muss. M hält dies aber wegen der in Rede stehenden Straftat für gerechtfertigt, zumal wegen der heute menschenleeren Autobahn keine Dritten gefährdet sind.

Aufgrund der hohen Geschwindigkeit seines Fz. reicht der Bremsweg nicht mehr aus, sodass der Fiat wie von M vorhergesehen in den VW-Bus hineinkracht. Beide Fz. erleiden Totalschaden, auf Seiten der BPOL gibt es keine Verletzten, in dem Fiat Punto wird jedoch der Fahrer Franz Ferlmann (F) sehr schwer verletzt. Es handelt sich nämlich nicht um A, sondern um einen deutschen Drogentouristen, der in dem ihm gehörenden Punto Haschisch für den Eigenbedarf mitführt. Beim Fiat waren außerdem nur Kühlerhaube und die vorderen Kotflügel rot, der Rest des Wagens war schwarz.

Aufgabenstellung:

1. Welche Grundrechte vom Fahrer des Fiats (F) könnten durch die von M veranlasste Straßensperre tangiert sein? Zählen Sie – ohne weitere Prüfung – nur die in Frage kommenden *speziellen* Grundrechte mit genauer Grundgesetzangabe auf. (max. 8 LP)

Gehen Sie bei der Beantwortung aller folgenden Fragen immer von der Prüfung des Grundrechts aus, das durch die sehr schwere Verletzung des F einschlägig tangiert wurde.

2. Beantworten Sie in einem Satz, ob die Straßensperrung eine präventive oder repressive Maßnahme war. (max. 4 LP)
3. Nennen Sie die beiden Rechtsgüter des Grundgesetzes mit genauer Verortung in der Verfassung, die sich durch die Straßensperrung gegenüber stehen. (max. 4 LP)
4. Stellen Sie fest, ob die Straßensperrung für F einen intensiven Eingriff darstellte. (max. 4 LP)
5. Schätzen Sie das Gewicht des Gemeinwohlinteresses an der Straßensperrung ab. (max. 10 LP)
6. Schätzen Sie das Individualinteresse von F an der Ausübung seines Grundrechts ab und führen Sie eine Rechtsgüterabwägung durch. Beantworten Sie dabei die Frage, ob die Straßensperrung verfassungsgemäß war. (max. 10 LP)

¹ Die Originaltexte sind downloadbar unter www.Möllers.info. Fachinformation zum Thema in: Möllers (Hg.), Wörterbuch der Polizei, 2. Aufl., München 2010 mit weiteren Literaturnachweisen zu den Stichworten; fachliche Suchmaschine unter www.JBÖS.de/suche/.

Musterlösung:

- 8 1. Welche Grundrechte vom Fahrer des Fiats (F) könnten durch die von M veranlasste Straßensperre tangiert sein? Zählen Sie – ohne weitere Prüfung – nur die in Frage kommenden *speziellen* Grundrechte mit genauer Grundgesetzangabe auf.

Da durch die Straßensperrung der F zum Anhalten gezwungen wurde, er sich eine sehr schwere Verletzung zugezogen hat und sein Fz. einen Totalschaden erlitt, kommen als spezielle Grundrechte in Betracht:

- die Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG,
- die Freizügigkeit nach Art. 11 Abs. 1 GG,
- das Recht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. GG und
- die Eigentumsfreiheit nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG.

Hinweis: Art. 2 Abs. 1 GG ist nicht speziell und daher hier falsch! Für jedes richtige Grundrecht sind 2 LP zu vergeben, für jedes falsche ist 1 LP abzuziehen. Das Recht auf Leben nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1, 1. Alt. GG mit anzugeben, ist vertretbar, bleibt aber ohne LP.

- 4 2. Beantworten Sie in einem Satz, ob die Straßensperrung eine präventive oder repressive Maßnahme war.

Den F zum Anhalten zu zwingen geschah, um einen Mörder der Strafverfolgung zuzuführen. Denn M ging davon aus, dass es sich um A handelte. Daher war die Maßnahme der PVB repressiv.

- 4 3. Nennen Sie die beiden Rechtsgüter des Grundgesetzes mit genauer Verortung in der Verfassung, die sich durch die Straßensperrung gegenüber stehen.

Als Rechtsgüter stehen sich das Grundrecht Recht auf körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. GG auf Seiten des F dem Strafverfolgungsanspruch des Staates, der sich aus dem Rechtsstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 3 GG ergibt, gegenüber.

- 4 4. Stellen Sie fest, ob die Straßensperrung für F einen intensiven Eingriff darstellte.

Sehr schwere Verletzungen sind immer als intensiv zu bewerten, da sie auf das Persönlichkeitsbild des Betroffenen erhebliche Einwirkungen für den Rest des Lebens haben. Daher ist bei der Straßensperre von einem intensiven Eingriff auszugehen.

- 10 5. Schätzen Sie das Gewicht des Gemeinwohlinteresses an der Straßensperrung ab.

Das Gemeinwohlinteresse an der Aufklärung von Straftaten ist grundsätzlich hoch. Das ergibt sich bereits aus dem Legalitätsprinzip des § 152 Abs. 2 bzw. § 163 StPO. Im Einzelnen ergibt sich das Gewicht des Gemeinwohlinteresses aus der Schwere der Tat und der Intensität der Maßnahme. Da M davon ausging, dass es sich beim Fiat Punto um das Fz. handelt, in dem der mutmaßliche Mörder A sitzt, ist zunächst von einer sehr schweren Straftat auszugehen, da Mord (§ 211 StGB) mit lebenslanger Haft bestraft wird. Insofern ist das Gemeinwohlinteresse an der Aufklärung solcher Straftaten sehr hoch. Allerdings war die Straßensperrung sehr intensiv, weil sie zu sehr schweren Verletzungen bei F geführt hat. Da der F ferner gar nicht der gesuchte A war und seine eigenen Verfehlungen (Haschisch zum Eigenbedarf) keinesfalls als besonders schwere Straftat einzustufen sind, muss das Gemeinwohlinteresse für die Straßensperrung als sehr gering eingestuft werden, insbesondere weil der M dem F gar keine Chance ließ, den schweren Verletzungen zu entkommen. Vielmehr hat er unter Ausnutzung der hohen Geschwindigkeit vorsätzlich den Fahrzeugcrash herbeigeführt, nur um für sein berufliches Weiterkommen unbedingt eine Erfolgsmeldung zu erzwingen. Daher ist für diese Straßensperre nur ein sehr geringes Gemeinwohlinteresse festzustellen.

- 10 6. Schätzen Sie das Individualinteresse von F an der Ausübung seines Grundrechts ab und führen Sie eine Rechtsgüterabwägung durch. Beantworten Sie dabei die Frage, ob die Straßensperrung verfassungsgemäß war.

Grundsätzlich ist die Ausübung des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit von hohem Individualinteresse. Das gilt auch für den Drogentouristen F. Hier ist zu beachten, dass die Tat des F gar nicht die Straßensperrung veranlasste. Auch wollte F die Aufklärung des Mords in den Niederlanden nicht verhindern. Vielmehr wollte M „für sein berufliches Weiterkommen unbedingt eine Erfolgsmeldung erzwingen“ und hat dafür die schweren Verletzungen des F in Kauf genommen. So weit darf ein Eingriff in ein Grundrecht nicht gehen, sodass hier von einem hohen Individualinteresse des F an seinem Recht auf körperliche Unversehrtheit auszugehen ist.

Eine Strafverfolgung „um jeden Preis“ ist immer verfassungswidrig! Nicht nur, dass M sich überhaupt nicht vergewisserte, ob das Fz. wirklich von dem gesuchten Mörder gefahren wird, nahm er – statt Hilfe anzufordern – bewusst einen Verkehrsunfall in Kauf, um eine „Erfolgsmeldung“ zu erzwingen. Dem Fahrer gab er keine Möglichkeit, der schweren Verletzung zu entkommen. Da die Maßnahme sehr intensiv, aber nur von sehr geringem Gemeinwohlinteresse getragen war bei einem hohen Individualinteresse des F an seinem Recht auf körperliche Unversehrtheit, war damit die Straßensperrung verfassungswidrig.

Aufgabe 2 [GrR – „Kasztanki, polnische Pralinen“]:

(max. 48 Leistungspunkte)

Sachverhalt: Als DGL in einer BPOLI der BPOLD Berlin erhalten Sie die dienstliche Meldung, dass in einem schwarzen Audi A8 mit Ostholsteiner Kennzeichen der tunesische Staatsbürger Omar Hamam (H) aus Richtung Berlin auf die ehemalige Grenzübergangsstelle Frankfurt/Oder-Stadtbrücke (BAB 12 / Świecko) zufährt. Er soll zum Schutz privater Rechte (der Audi ist gemietet und darf nach dem Mietvertrag nur in der Bundesrepublik Deutschland fahren) daran gehindert werden, mit dem Auto nach Polen auszureisen. Als Sie POM Müller (M) anweisen, H an der Ausreise nach Polen mit dem gemieteten Kfz zu hindern, entgegnet Ihnen M, dass gegen Hamam nichts vorliege und dieser ihm glaubhaft versichert habe, dass H lediglich Kasztanki, polnische Pralinen, kurz hinter der Grenze in Ślubice kaufen wolle. Es müsse doch genügen, die polnischen Kollegen darum zu bitten, ein Auge auf den Audi des H zu halten, statt gegen H massiv in dessen Grundrechte einzugreifen.

Aufgabenstellung:

1. Überlegen Sie, welche Grundrechte des H durch die Untersagung, mit dem Audi nach Polen auszureisen, überhaupt in Betracht zu ziehen sind. Nennen Sie die Grundrechte – ohne Prüfung – mit genauer Grundgesetzangabe und in einschlägiger Reihenfolge. (max. 8 LP)
2. Überprüfen Sie, ob die Behauptung von POM Müller (M) zutrifft, dass mit Ihrer Entscheidung zur Untersagung, mit dem Audi nach Polen auszureisen, massiv in Grundrechte des Hamam (H) eingegriffen wird, indem Sie jeweils den Grundrechtstatbestand aller Grundrechte prüfen, die hier in Betracht zu ziehen sind. Gehen Sie dabei nach der Einschlägigkeit der in Frage kommenden Grundrechte vor. (max. 24 LP)
3. Stellen Sie in 1-2 Sätzen fest, ob eine Untersagung, mit dem Audi nach Polen auszureisen, für H einen intensiven Eingriff darstellen würde. (max. 4 LP)
4. Stellen Sie kurz fest, ob eine Untersagung, mit dem Audi nach Polen auszureisen, vom Gemeinwohlinteresse getragen würde. (max. 4 LP)
5. Stellen Sie ganz kurz fest, wie das Individualinteresse des H an seiner Freiheit, mit dem Audi nach Polen auszureisen, zu werten ist. (max. 4 LP)
6. Bewerten Sie mit Bezug auf das Gemeinwohlinteresse und mit Blick auf Art. 1 GG ganz kurz den Vorschlag von POM Müller (M), die polnischen Kollegen darum zu bitten, ein Auge auf den Audi A8 des H zu halten. Stellen Sie abschließend fest, ob Ihr oder der Vorschlag von M abzulehnen ist. (max. 4 LP)

Musterlösung:

- 8 1. Überlegen Sie, welche Grundrechte des H durch die Untersagung, mit dem Audi nach Polen auszureisen, überhaupt in Betracht zu ziehen sind. Nennen Sie die Grundrechte – ohne Prüfung – mit genauer Grundgesetzangabe und in einschlägiger Reihenfolge.

Es kommen in Betracht die Freizügigkeit nach Art. 11 Abs. 1 GG, die Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG sowie die Allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG.

Hinweis: Die in der Freizügigkeit verankerte Freiheit, nach freier Entscheidung mitsamt der persönlichen Habe² Aufenthalt zu nehmen, wird in erster Linie durch die Untersagung, mit dem Audi nach Polen auszureisen, betroffen, sodass von den beiden speziellen Grundrechten Art. 11 Abs. 1 GG das einschlägige ist und an erster Stelle stehen muss. Dagegen steht die Allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG als Auffanggrundrecht immer an letzter Stelle. Dadurch bleibt für die Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG nur die mittlere Position übrig.

Für jedes richtige Grundrecht sind 2 LP vorgesehen und für die richtige Reihenfolge ebenfalls 2 LP. Für jedes falsche Grundrecht ist 1 LP abzuziehen. Eine zusätzliche Nennung der Eigentumsfreiheit nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG ist vertretbar, sodass dafür kein LP abzuziehen ist.

- 24 2. Überprüfen Sie, ob die Behauptung von POM Müller (M) zutrifft, dass mit Ihrer Entscheidung zur Ausreiseuntersagung massiv in Grundrechte des Hamam (H) eingegriffen wird, indem Sie jeweils den Grundrechtstatbestand aller Grundrechte prüfen, die durch die Verhinderung der Ausreise nach Polen in Betracht zu ziehen sind. Gehen Sie dabei nach der Einschlägigkeit der in Frage kommenden Grundrechte vor.

Prüfung des Grundrechtstatbestands der Freizügigkeit nach Art. 11 Abs. 1 GG

Hinweis: Es können zwei Vorgehensweisen gewählt werden, die beide richtig sind:

Entweder:

- (2) Durch eine bundespolizeiliche Untersagung, mit dem Audi nach Polen auszureisen, könnte der Grundrechtstatbestand der Freizügigkeit von H gemäß Art. 11 Abs. 1 GG erfüllt worden sein. Dann müssten der sachliche und persönliche Schutzbereich des Grundrechts betroffen sein.
- (4) Schutzgut des Art. 11 Abs. 1 GG ist die Möglichkeit, an jedem Ort innerhalb des Bundesgebietes Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen. Da H seinen Aufenthalt in Polen nehmen und nicht in Deutschland verbleiben wollte, ist der sachliche Schutzbereich der Freizügigkeit nicht betroffen.³ Damit ist der Grundrechtstatbestand der Freizügigkeit nicht erfüllt.

Hinweis: 1 Sonderpunkt, wenn hier bereits erkannt wird, dass auch die Mitnahme der persönlichen Habe in den Schutzbereich der Freizügigkeit fällt.

Oder:

- (2) Durch eine bundespolizeiliche Untersagung, mit dem Audi nach Polen auszureisen, könnte der Grundrechtstatbestand der Freizügigkeit von H gemäß Art. 11 Abs. 1 GG erfüllt worden sein. Dann müssten der persönliche und der sachliche Schutzbereich des Grundrechts betroffen sein.
- (4) Die Freizügigkeit ist ein Bürgerrecht. Sie gilt daher für alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG. H ist aber kein deutscher, sondern tunesischer Staatsbürger. Damit ist der persönliche Schutzbereich der Freizügigkeit nicht betroffen, sodass der Grundrechtstatbestand der Freizügigkeit nicht erfüllt ist.

Hinweis: Alle Argumentationsversuche zur Bejahung des persönlichen Schutzbereichs über die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK) oder die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Grundrechtecharta – GRC) sind hier falsch, weil es um Grundrechtsüberprüfungen nach dem Grundgesetz geht!

- (6) **Prüfung des Grundrechtstatbestands der Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG**

Durch eine bundespolizeiliche Untersagung, mit dem Audi nach Polen auszureisen, könnte der Grundrechtstatbestand der Freiheit der Person des H gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG erfüllt worden sein. Dann müssten der sachliche und persönliche Schutzbereich des Grundrechts betroffen sein.

Kurzform genügt: In Betracht kommt die Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG.

2 Vgl. dazu Möllers, Martin H. W.: Polizei und Grundrechte. Ein Lehrbuch zu den Menschenrechten in der polizeilichen Praxis, 2. Aufl., Frankfurt/M 2011, 4. Teil, Kap. 11.

3 Ständige Rechtsprechung seit Elfes-Urteil des BVerfGE 6, 32 (35 f.).

Schutzgut des Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG ist die körperliche Bewegungsfreiheit, insbesondere die Freiheit, den Ort des augenblicklichen Aufenthalts frei von staatlichem Zwang verlassen zu können. Durch die Untersagung, mit dem Audi nach Polen auszureisen, würde H nicht an seiner körperlichen Bewegungsfreiheit gehindert, sondern er könnte den Ort des augenblicklichen Aufenthalts frei von staatlichem Zwang verlassen und zumindest zu Fuß auch nach Polen ausreisen, sodass der sachliche Schutzbereich ebenfalls nicht betroffen und der Grundrechtstatbestand nicht erfüllt ist.⁴

Hinweis: Der persönliche Schutzbereich entspricht dem zur allgemeinen Handlungsfreiheit, weil die Freiheit der Person ebenfalls ein Menschenrecht ist. Es wird aber nur an einer Stelle dafür 2 LP gegeben.

(6) **Prüfung des Grundrechtstatbestands der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG**

Durch eine bundespolizeiliche Untersagung, mit dem Audi nach Polen auszureisen, könnte der Grundrechtstatbestand der allgemeinen Handlungsfreiheit des H gemäß Art. 2 Abs. 1 GG erfüllt worden sein. Dann müssten der sachliche und persönliche Schutzbereich des Grundrechts betroffen sein.

Kurzform genügt: In Betracht kommt die allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG.

Schutzgut ist jedes menschliche Handeln, das nicht einem speziellen Grundrecht unterfällt. Das Ausreisen mit dem Audi A8 ist ein menschliches Handeln, das – wie geprüft – keinem speziellen Grundrecht unterfällt.⁵ Da dem H verboten würde, mit dem gemieteten Kfz nach Polen auszureisen, ist der sachliche Schutzbereich der allgemeinen Handlungsfreiheit betroffen.

- (4) Art. 2 Abs. 1 GG ist ein Menschenrecht. Die allgemeine Handlungsfreiheit gilt daher für alle natürlichen Personen, unabhängig davon, ob sie Deutsche, Ausländer oder Staatenlose sind, und somit auch für H. Da ihm verboten würde, mit dem gemieteten Kfz nach Polen auszureisen, ist der persönliche Schutzbereich betroffen.

Hinweis: Es ist richtig, aber hier nicht gefragt, wenn geschrieben wird: „Ebenso gilt die allgemeine Handlungsfreiheit für juristische Personen des Privatrechts, soweit auf sie Art. 19 Abs. 3 GG anwendbar ist.“

- (2) Durch eine bundespolizeiliche Untersagung, mit dem Audi nach Polen auszureisen, würde somit der Grundrechtstatbestand der allgemeinen Handlungsfreiheit des H nach Art. 2 Abs. 1 GG erfüllt werden.

- 4 3. Stellen Sie in 1-2 Sätzen fest, ob eine Untersagung, mit dem Audi nach Polen auszureisen, für H einen intensiven Eingriff darstellen würde.

Die Verhinderung der Ausreise des H mit dem gemieteten Audi A8 stellt auf keinen Fall einen massiven Grundrechtseingriff dar. H könnte das Kfz in Frankfurt/Oder stehen lassen und zu Fuß über die Stadtbrücke nach Słubice gehen, sodass er an seiner Ausreisefreiheit nicht gehindert würde.

- 4 4. Stellen Sie kurz fest, ob eine Untersagung, mit dem Audi nach Polen auszureisen, vom Gemeinwohlinteresse getragen würde.

Das Gewicht des Gemeinwohlinteresses an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist grundsätzlich hoch. Hier ist es darauf gerichtet, dass alle am Rechtsstaat Beteiligten sich an die aufgestellten Normen halten, sodass das allgemeine Interesse, einen durch H drohenden Rechtsbruch abzuwenden, durch die präventive Untersagung, mit dem Audi nach Polen auszureisen, von sehr großem Gewicht ist.

Hinweis: Die Annahme, es handele sich um eine repressive Maßnahme nach § 12 BPolG i.V.m. §§ 161, 163 StPO, weil ein Anfangsverdacht mit Blick auf § 248b StGB bestehe, ist falsch: Denn die bloße räumliche Überschreitung des Nutzungsrechts lässt das grundsätzliche Recht zum Gebrauch der Mietsache nicht entfallen, sodass schon im Rahmen des objektiven Tatbestandes nicht von einem „unbefugten“ Gebrauch des Fahrzeugs gesprochen werden kann, wenn der Mieter mit dem Kfz – vertragswidrig – ins Ausland fährt.⁶

- 4 5. Stellen Sie ganz kurz fest, wie das Individualinteresse des H an seiner Freiheit, mit dem Audi nach Polen auszureisen, zu werten ist.

Grundsätzlich ist zwar das Individualinteresse des H an seiner Freiheit, mit dem Audi nach Polen auszureisen, hoch. Die Verbringung des gemieteten Fahrzeugs ins Ausland ist dem H jedoch nach dem Mietvertrag verboten, sodass eine solche Handlung einen Verstoß gegen die vertraglichen Vereinbarungen darstellt. Eine solchen Rechtsbruch will das Grundrecht des Art. 2 Abs. 1 GG gar nicht schützen.

4 Vgl. dazu Möllers, Martin H. W.: Polizei und Grundrechte. Ein Lehrbuch zu den Menschen- und Bürgerrechten in der polizeilichen Praxis, 2. Aufl., Frankfurt a.M. 2011, 4. Teil, Kap. 4.

5 Vgl. BVerfGE 6, 32 (35 f.); BVerfGE 72, 200 (245).

6 Vgl. dazu Anke Borsdorff / Martin Kastner: Modulwissen Einsatzrecht 1. Basisausbildung im modularisierten Studiengang für den gehobenen Polizeivollzugsdienst in der Bundespolizei, Lübeck 2011, S. 256 ff.

- 4 6. Bewerten Sie mit Bezug auf das Gemeinwohlinteresse und mit Blick auf Art. 1 GG ganz kurz den Vorschlag von POM Müller (M), die polnischen Kollegen darum zu bitten, ein Auge auf den Audi A8 des H zu halten. Stellen Sie abschließend fest, ob Ihr oder der Vorschlag von M abzulehnen ist.

Ein Abwälzen der eigenen Zuständigkeit auf die polnischen Kollegen ist nicht vom Gemeinwohlinteresse getragen. Das ergibt sich schon aus Art. 1 Abs. 1 Satz 2, 2. Alt. GG, der alle staatliche Gewalt dazu verpflichtet, die Menschenwürde – als Kern aller Menschenrechte (z. B. Eigentumsfreiheit des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG) – zu schützen. Die Bundespolizei ist daher verpflichtet, die Menschenwürde der Autovermietfirma (auch juristische Personen haben Menschenwürde!) zu schützen.

Schließlich könnte noch die Frage gestellt werden, ob die Untersagung der Bundespolizei an H, mit dem Audi nach Polen auszureisen, wirklich tiefer in dessen Grundrechte eingreift als eine längerfristige Observation durch die polnischen Behörden.

Der Vorschlag von POM Müller ist daher jedenfalls abzulehnen.

Aufgabe 3 [GrR – „Pech nach dem Einsatz in Liberia“]:

(max. 54 Leistungspunkte)

Sachverhalt: Der Sozialarbeiter Manfred Maier (M) befand sich als Abgesandter einer Nichtregierungsorganisation (NGO) im Auslandseinsatz in Liberia, einem Staat an der afrikanischen Westküste, um dort zusammen mit anderen ein Krankenhaus aufzubauen. Nach Beendigung seines Auslandseinsatzes trifft M morgens um 11:00 Uhr auf dem Frankfurter Flughafen ein. Da er vom Naturell her gerne zu Späßen aufgelegt ist, trägt er ein T-Shirt, auf dem in Großbuchstaben „ACAB“ steht. Denn M hatte von dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zum Thema „all cops are bastards“⁷ gelesen und wusste, dass er sich nicht einer Beleidigung strafbar machen würde. Das BVerfG hatte nämlich geurteilt: „Auf der imaginären Skala, deren eines Ende die individuelle Kränkung einer namentlich bezeichneten oder erkennbaren Einzelperson bildet, steht am anderen Ende die abwertende Äußerung über menschliche Eigenschaften schlechthin oder die Kritik an sozialen Einrichtungen oder Phänomenen, die nicht mehr geeignet sind, auf die persönliche Ehre des Individuums durchzuschlagen. [...] Es ist verfassungsrechtlich nicht zulässig, eine auf Angehörige einer Gruppe im Allgemeinen bezogene Äußerung allein deswegen als auf eine hinreichend überschaubare Personengruppe bezogen zu behandeln, weil eine solche Gruppe eine Teilgruppe des nach der allgemeineren Gattung bezeichneten Personenkreises bildet.“⁸

Anlässlich der Überprüfung seiner Papiere tritt dem M nun PK Werner Warnke (W) entgegen, der sich durch das T-Shirt mit dem Aufdruck in seiner Ehre gekränkt fühlt. Er will dem M einen „Denkzettel“ verpassen und wirft den völlig von dieser Reaktion überraschten M zu Boden, sodass sich M heftig und schmerzhaft auf die Zunge beißt und diese blutet. Anschließend wird M von W in viel zu stramm gezogenen Plastikhandschellen auf die Wache verbracht. Dort angekommen stellt W fest, dass ein Staatsanwalt des Internationalen Strafgerichtshofs (International Criminal Court – ICC) in Den Haag (NL) einen internationalen Fahndungsauftrag gestartet hatte. In diesem wird M wegen Völkermords gesucht und soll deshalb zum ICC überstellt werden. Hintergrund der Fahndung ist die Verwechslung von M mit einem im Kongo lebenden Mann namens „Meyér“, die infolge einer Unachtsamkeit eines Sachbearbeiters beim ICC entstand. Auf der Dienststelle wird M als Beschuldigter von PK Warnke (W) bis etwa 13:00 Uhr vernommen und dann in eine Gewahrsamszelle gesperrt. Als M protestiert und darauf besteht, dass ein Richter seine Festnahme bestätigen soll, erklärt ihm W, dass dies noch etwa 46 Stunden Zeit hätte, denn er als Polizeibeamter dürfe Tatverdächtige grundsätzlich bis zu 48 Stunden auch ohne Richterbeschluss festhalten und seit der Festnahme seien erst zwei Stunden vergangen. Heute Nachmittag käme er auch nicht dazu, M vorzuführen, da er in Vertretung für seine Dienstgruppe an einem Informationsgespräch des Abteilungsleiters teilnehmen müsse. M solle sich bis zum nächsten Tag gedulden, er käme noch schnell genug nach Den Haag.

M wird dann erst am nächsten Tag um 15:00 Uhr dem Haftrichter beim Amtsgericht Frankfurt am Main vorgeführt.

Aufgabenstellung:

1. Welche Grundrechte könnten durch die im Sachverhalt stehenden Maßnahmen des W gegen M betroffen sein? Nennen Sie die einzelnen Maßnahmen und zählen Sie nur die betroffenen Grundrechte auf mit exakter „Hausnummer“ im Grundgesetz auf, gegen die die jeweilige Maßnahme gerichtet gewesen sein könnte. (max. 16 LP)
2. Prüfen Sie den Grundrechtstatbestand des einschlägigsten Grundrechts in Bezug auf die Maßnahme, dass W den völlig von dieser Reaktion überraschten M zu Boden warf und dieser sich dabei blutig auf die Zunge biss. (max. 14 LP)
3. Prüfen Sie den Grundrechtstatbestand des einschlägigsten Grundrechts in Bezug auf die Maßnahme, dass W den M in eine Gewahrsamszelle sperrte und ihn erst am nächsten Tag um 15:00 Uhr dem Haftrichter vorführte. (max. 16 LP)
4. Stimmt die Behauptung von W, dass das Grundgesetz Polizeibeamten grundsätzlich erlaubt, Tatverdächtige bis zu 48 Stunden ohne Richterbeschluss festzuhalten? Die zutreffende Grundgesetzstelle ist zu nennen und in zwei Sätzen zu kommentieren. (max. 8 LP)

⁷ Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats des BVerfG vom 17.5.2016 – 1 BvR 257/14 sowie – 1 BvR 2150/14; www.bverfg.de/e/rk20160517_1bvr025714.html (Abruf: 30.6.2016).

⁸ BVerfG, Beschluss vom 17.5.2016 - 1 BvR 257/14 -, a. a. O. (Fn. 7), Rn. 16. So auch BVerfG, Beschluss vom 17.5.2016 - 1 BvR 2150/14 -, a. a. O. (Fn. 7), Rn. 16.

Musterlösung:

- 16 1. Welche Grundrechte könnten durch die im Sachverhalt stehenden Maßnahmen des W gegen M betroffen sein? Nennen Sie die einzelnen Maßnahmen und zählen Sie nur die betroffenen Grundrechte auf mit exakter „Hausnummer“ im Grundgesetz auf, gegen die die jeweilige Maßnahme gerichtet gewesen sein könnte.
- (4) Als erste Maßnahme kommt in Betracht, dass W den völlig von dieser Reaktion überraschten M zu Boden wirft und dieser sich dabei blutig auf die Zunge beißt. Diese Maßnahme könnte gegen das Recht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. GG und die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG gerichtet sein.
- (6) Das Verbringen des M auf die Wache in viel zu strammen Plastikhandschellen könnte ebenfalls gegen das Recht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. GG, außerdem gegen die Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG und die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG gerichtet sein.
- (6) Dadurch, dass W den M in eine Gewahrsamszelle sperrt und ihn erst am nächsten Tag um 15:00 Uhr dem Haftrichter vorführte, könnte gegen die Rechtsgarantien bei Freiheitsentzug gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG (Freiheit der Person) in Verbindung mit Art. 104 Abs. 2 GG (Rechtsgarantien bei Freiheitsentziehung) sowie die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG gerichtet sein.
- 14 2. Prüfen Sie den Grundrechtstatbestand des einschlägigsten Grundrechts in Bezug auf die Maßnahme, dass W den völlig von dieser Reaktion überraschten M zu Boden warf und dieser sich dabei blutig auf die Zunge biss.
- (4) Dadurch, dass W den völlig von dieser Reaktion überraschten M zu Boden warf und dieser sich dabei blutig auf die Zunge biss, könnte der Grundrechtstatbestand des Rechts auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt GG erfüllt worden sein. Dann müssten der persönliche und sachliche Schutzbereich des Rechts auf körperliche Unversehrtheit betroffen sein.
- (4) Das Recht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt GG ist ein Menschenrecht. Es gilt daher für jede natürliche Person, unabhängig davon, ob es Deutsche, Ausländer oder Staatenlose sind, und somit auch für M. Da M zu Boden geworfen wurde und sich dabei die Zunge blutig biss, ist der persönliche Schutzbereich betroffen.
- (4) Schutzgut des Rechts auf körperliche Unversehrtheit ist die Integrität der Körpersphäre. Dazu gehört auch das Freisein von Schmerzen, Unfruchtbarkeit und Verunstaltungen. Indem der M durch das Zu-Boden-Werfen sich die Zunge blutig biss und dabei auch Schmerzen erlitt, war die Integrität seiner Körpersphäre nicht mehr gegeben, sodass der sachliche Schutzbereich des Grundrechts betroffen ist.
- (2) Somit ist dadurch, dass W den völlig von dieser Reaktion überraschten M zu Boden warf und dieser sich dabei blutig auf die Zunge biss, der Grundrechtstatbestand des Rechts auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt GG erfüllt worden.
- 16 3. Prüfen Sie nur den Grundrechtstatbestand des hier einschlägigsten Grundrechts in Bezug auf die Maßnahme, dass W den M in eine Gewahrsamszelle sperrte und ihn erst am nächsten Tag um 15:00 Uhr dem Haftrichter vorführte.
- (4) In Betracht kommt als spezielles und einschlägigstes Grundrecht nur Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG (Freiheit der Person) in Verbindung mit Art. 104 Abs. 2 GG (Rechtsgarantien bei Freiheitsentziehung). Weitere Grundrechte sind nicht zu prüfen, nicht Art. 101 Abs. 1 GG (Recht auf den gesetzlichen Richter), nicht Art. 103 Abs. 1 GG (Anspruch auf rechtliches Gehör) und auch nicht Art. 2 Abs. 1 GG (allgemeine Handlungsfreiheit).
- Dadurch, dass W den M in eine Gewahrsamszelle sperrt und ihn erst am nächsten Tag um 15:00 Uhr dem Haftrichter vorführt, könnte der Grundrechtstatbestand der Rechtsgarantien bei Freiheitsentziehung gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG in Verbindung mit Art. 104 Abs. 2 GG erfüllt worden sein. Dann müssten der persönliche und sachliche Schutzbereich der Rechtsgarantien bei Freiheitsentziehung betroffen sein.
- (2) Die Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG ist ein Menschenrecht. Sie gilt daher für jede natürliche Person, unabhängig davon, ob es Deutsche, Ausländer oder Staatenlose sind, und somit auch für M. Da er in Gewahrsam genommen wurde, ist der persönliche Schutzbereich betroffen.
- (2) Das Grundrecht Rechtsgarantien bei Freiheitsentziehung nach Art. 104 Abs. 2 GG ist ebenfalls ein Menschenrecht und gilt für M. Da er nicht unverzüglich dem gesetzlichen Richter vorgeführt wurde, ist der persönliche Schutzbereich betroffen.
- (4) Schutzgut des Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG ist die körperliche Bewegungsfreiheit, insbesondere die Freiheit, den Aufenthaltsort ohne staatliche Einwirkung zu verlassen. Da M über Nacht 26 Stunden zwangsweise in Gewahrsam verbleiben musste, ohne einem Richter vorgeführt worden zu sein, ist der sachliche Schutzbereich betroffen.
- (4) Denn Schutzgut der Rechtsgarantien bei Freiheitsentziehung nach Art. 104 Abs. 2 GG ist die Verhinderung willkürlicher Freiheitsentziehungen gegenüber festgehaltenen Personen. M wurde über einen Tag lang festgehalten. Diese lange

Verzögerung der Richtervorführung war aber nicht durch sachliche Gründe gerechtfertigt, sondern wurde nur durch den sachfremden Grund der Teilnahme an einem Informationsgespräch des Abteilungsleiters begründet.

Hinweis: Die Rechtsgarantien bei Freiheitsentziehung in Art. 104 Abs. 2 GG werden als Grundrecht immer mit der Freiheit der Person verbunden („Art. 2 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. 104 Abs. 2 GG“). Denn die Rechtsgarantien können gedanklich ja erst nach der Freiheitsentziehung eintreten. Es ist daher auch korrekt und – in diesem einzigen Fall – kein Aufbaufehler, die beiden Artikel nicht hintereinander, sondern in „Gemengelage“ zu prüfen.

- 8 4. Stimmt die Behauptung von W, dass das Grundgesetz Polizeibeamten grundsätzlich erlaubt, Tatverdächtige bis zu 48 Stunden ohne Richterbeschluss festzuhalten? Die zutreffende Grundgesetzstelle ist zu nennen und in zwei bis drei Sätzen zu kommentieren.

Die zutreffende Grundgesetzstelle ist Art. 104 Abs. 2 Satz 2 und 3 GG. *Unverzüglich* heißt: Verzögerungen müssen durch *sachliche Gründe*⁹ gerechtfertigt sein (Satz 2). In Satz 3 wird dann die Frist der sachlich begründeten Verzögerung auf höchstens etwas weniger als 48 Stunden begrenzt. Festgenommene sind also immer *unverzüglich* dem gesetzlichen Richter vorzuführen. Sollte es der Polizei innerhalb dieser Frist nicht gelingen, die festgehaltene Person einem Richter vorzuführen, ist sie – selbst bei Tatverdacht zu einem schweren Verbrechen – auf jeden Fall in die Freiheit zu entlassen.

Hinweis: Dazu aus einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts:

„Für den schwersten Eingriff, die Entziehung der Freiheit, hingegen schränkt Art. 104 Abs. 2 GG den Vorbehalt des Gesetzes, dem das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Freiheit in Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG unterworfen ist, durch den weiteren, verfahrensrechtlichen Vorbehalt richterlicher Entscheidung ein, der nicht zur Verfügung des Gesetzgebers steht. Die Gewährleistung grundsätzlich vorgängig zu treffender – notfalls unverzüglich nachzuholender – richterlicher Entscheidung ist somit die einzige Sicherung für die Freiheit der Person, die auch den Gesetzgeber bindet; durch eine Nichtbeachtung dieser Gewährleistung wird notwendig zugleich das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Freiheit der Person verletzt. Aus dieser Verknüpfung ergibt sich, dass die Verfahrensordnung des Art. 104 Abs. 2 Satz 1 GG an der allgemeinen, wertentscheidenden Funktion der Freiheitsgarantie teilhat.“¹⁰

⁹ Ein sachlicher Grund ist etwa, dass kein Richter erreichbar ist oder dass der Beschuldigte *ohne* Richtervorführung schneller auf freien Fuß gesetzt werden kann als *mit* vorheriger Vorführung.

¹⁰ BVerfGE 10, 302 (323).

Aufgabe 4 [GrR – „Störungen von Rettungsmaßnahmen“]:

(max. 78 Leistungspunkte)

Ausgangssachverhalt: Ein lokaler Radiosender aus Frankfurt am Main berichtet, dass eine Lufthansa-Maschine über der Stadt kreise, weil sie auf Grund eines terroristischen Anschlags einen technischen Schaden habe, der zur Notlandung zwingt. Tatsächlich muss auf dem Frankfurter Flughafen eine Lufthansa-Maschine notlanden, weil das Fahrwerk nicht ausgefahren werden kann. Das Luftfahrzeug bleibt beschädigt auf dem Rollfeld liegen. Da schon frühzeitig „sensationell“ über das Ereignis berichtet worden war, kommt es im Flughafen zu einer großen Menschenansammlung; auch sind viele Pressevertreter anwesend. Es erscheint sogar ein von Fernsehreporter Koch (K) im Namen des Hessischen Rundfunks gemieteter Hubschrauber eines am Flughafen ansässigen Unternehmens, mit dessen Hilfe K über dem Unglücksort Filmaufnahmen macht. Die BPOL fordert den Hubschrauberpiloten auf, wegen der enormen Lärmbelästigung, durch die eine Verständigung der Sicherheitsbehörden und Hilfskräfte nicht mehr möglich ist, abzudrehen. Der Pilot kommt der Anweisung sofort nach; K erscheint kurze Zeit später auf dem Rollfeld, um vom Boden aus weitere Filmaufnahmen zu machen. Dabei kommt es zu erheblichen Störungen der Rettungsmaßnahmen. Andere Reporter halten dagegen genügend Abstand und behindern die Rettungskräfte nicht. Die BPOL ordnet daher an, dass nur der K und nicht die anderen Reporter das Rollfeld zu verlassen und sich hinter die Absperrung zu begeben haben. Dieser Anordnung widersetzt sich K. Daraufhin wird K für etwa drei Stunden in Gewahrsam genommen, bis die Rettungshandlungen beendet sind. Über die Zulässigkeit und Fortdauer der Gewahrsamnahme des K wird keine Entscheidung eines Richters eingeholt.

Aufgabenstellung:

1. Welche Grundrechte müssten Sie durchprüfen, wenn Sie den Auftrag hätten, den Grundrechtstatbestand aller Grundrechte zu untersuchen, die durch die drei Stunden andauernde Ingewahrsamnahme des K in Betracht zu ziehen sind. Nennen Sie nur genau die Grundgesetzartikel und gehen Sie dabei nach Einschlägigkeit vor. (max. 10 LP)

Sachverhaltsfortsetzung: Angenommen, die BPOL beschlagnahmt in Eilzuständigkeit nach der StPO die Filmaufnahmen von K, die dieser für eine Rundfunksendung verwenden wollte, weil die erste Inaugenscheinnahme des Flugzeugs bestätigt, dass hinter dem Unglück der Lufthansa-Maschine tatsächlich ein Terroranschlag steckt. Die Filmaufnahmen des K aus der Luft sollen Aufklärung darüber geben, ob eine oder mehrere Personen, die als Täter infrage kommen, die Unglücksmaschine fluchtartig verlassen haben. Denn Zeugen waren nicht zu finden.

2. Welche Grundrechte von K müssten Sie durchprüfen, wenn Sie den Auftrag hätten, den Grundrechtstatbestand aller *speziellen* Grundrechte aus Art. 1-19 GG zu untersuchen, die durch die Beschlagnahme des Filmmaterials in Betracht zu ziehen sind. Nennen Sie nur genau die Grundgesetzartikel und gehen Sie dabei nach Einschlägigkeit vor. (max. 10 LP)
3. Prüfen Sie den Grundrechtstatbestand des einschlägigsten Grundrechts aus Art. 5 GG in Bezug auf die Beschlagnahme des für die Fernsehsendung bestimmten Filmmaterials durch die BPOL. (max. 14 LP)
4. Prüfen Sie den sachlichen Schutzbereich der Eigentumsfreiheit in Bezug auf die Beschlagnahme des Filmmaterials durch die BPOL. (max. 6 LP)
5. Prüfen Sie den sachlichen Schutzbereich der Filmberichterstattungsfreiheit in Bezug auf die Beschlagnahme des Filmmaterials durch die BPOL. (max. 6 LP)

Hinweis: Für 6. bis 10. ist wieder das Grundrecht aus Aufgabenstellung 3. **allein** in den Mittelpunkt zu stellen.

6. Beurteilen Sie durch Würdigung des Sachverhalts, ob die dargestellte Beschlagnahme einen intensiven Grundrechtseingriff für K darstellte. (max. 4 LP)
7. Beurteilen Sie durch Würdigung des Sachverhalts, wie das Gemeinwohlinteresse in Bezug auf die dargestellte Beschlagnahme gewichtet werden muss. (max. 6 LP)
8. Beurteilen Sie durch Würdigung des Sachverhalts, wie das Individualinteresse des K an seinem Freiheitsgrundrecht bezüglich des Filmmaterials zu gewichten ist. (max. 6 LP)
9. Fassen Sie Ihre Ergebnisse aus den Aufgabenstellungen 5. bis 7. zusammen und wägen Sie mit Begründung ab, welches Rechtsgut hier überwiegt. (max. 6 LP)
10. Unterstellt, nicht K, sondern der Hessische Rundfunk (HR), eine Anstalt des öffentlichen Rechts, ist durch die Beschlagnahme betroffen. Ist der HR überhaupt Grundrechtsträger des hier in Rede stehenden Grundrechts? Beantworten Sie *gutachterlich* die Frage, indem Sie nur den persönlichen Schutzbereich prüfen. (max. 10 LP)

Musterlösung:

- 10 1. Welche Grundrechte müssten Sie durchprüfen, wenn Sie den Auftrag hätten, den Grundrechtstatbestand aller Grundrechte zu untersuchen, die durch die drei Stunden andauernde Ingewahrsamnahme des K in Betracht zu ziehen sind. Nennen Sie nur genau die Grundgesetzartikel und gehen Sie dabei nach Einschlägigkeit vor.

Einschlägigstes Grundrecht ist die Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG, hier in Verbindung mit den Rechtsgarantien bei Freiheitsentzug nach Art. 104 Abs. 2 Satz 2 GG. Darüber hinaus kommen noch der Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG sowie die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG in Betracht.

Hinweis: Ausdrücklich falsch sind Art. 103 Abs. 1 GG sowie Art. 101 Abs. 1 Satz 1 GG. Jedes richtig genannte Grundrecht (auf Genauigkeit der „Hausnummer“ achten) bringt 2 LP, für falsche ist je 1 LP abzuziehen.

- 10 2. Welche Grundrechte müssten Sie durchprüfen, wenn Sie den Auftrag hätten, den Grundrechtstatbestand aller speziellen Grundrechte aus Art. 1-19 GG zu untersuchen, die durch die Beschlagnahme des für die Fernsehendung bestimmten Filmmaterials in Betracht zu ziehen sind. Nennen Sie nur genau die Grundgesetzartikel und gehen Sie dabei nach Einschlägigkeit vor.

Betroffen sein könnten die Rundfunkberichterstattungsfreiheit (auch richtig „Rundfunkfreiheit“) nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2, 2. Alt. GG, die Filmberichterstattungsfreiheit (auch richtig „Filmfreiheit“) nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2, 3. Alt. GG, die Eigentumsfreiheit nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG sowie der Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG.

Hinweis: Falsch ist hier die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG, da nur nach speziellen Grundrechten gefragt ist. Auch die Pressefreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2, 1. Alt. GG kommt nicht in Betracht, weil die Rundfunkfreiheit lex specialis ist. Jedes richtig genannte Grundrecht (auf Genauigkeit der „Hausnummer“ achten) bringt 2 LP, für falsche ist je 1 LP abzuziehen. Für die nachfolgende Aufgabe ist der dortige Hinweis zu beachten.

- 14 3. Prüfen Sie den Grundrechtstatbestand des einschlägigsten Grundrechts aus Art. 5 GG in Bezug auf die Beschlagnahme des Filmmaterials durch die BPOL.

- (2) Durch die Beschlagnahme des Filmmaterials durch die BPOL könnte der Grundrechtstatbestand der Rundfunkberichterstattungsfreiheit des K nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2, 2. Alt. GG erfüllt worden sein. Dann müssten der persönliche und sachliche Schutzbereich betroffen sein.
- (4) Die Rundfunkberichterstattungsfreiheit ist ein Menschenrecht und gilt daher für alle natürlichen Personen, unabhängig davon, ob es Deutsche, Ausländer oder Staatenlose sind und somit auch für K. Da ihm das Filmmaterial beschlagnahmt wurde, ist der persönliche Schutzbereich betroffen.
- (6) Schutzgut der Rundfunkberichterstattungsfreiheit ist die Freiheit der Gründung und Gestaltung von Rundfunkprogrammen des Hörfunks und des Fernsehens, die von der Beschaffung der Informationen bis zur Verbreitung der Nachrichten und Meinungen reicht, einschließlich aller senderinternen notwendigen Hilfstätigkeiten. Die Beschlagnahme bezog sich auf das Filmmaterial, das nach dem Sachverhalt K für eine Rundfunksendung verwenden wollte. Durch die Beschlagnahme ist der sachliche Schutzbereich daher betroffen.
- (2) Die Beschlagnahme des Filmmaterials durch die BPOL erfüllt daher den Grundrechtstatbestand der Rundfunkberichterstattungsfreiheit des K nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2, 2. Alt. GG.

Hinweis: Sollte an Stelle der Rundfunkberichterstattungsfreiheit ein anderes Grundrecht aus Art. 5 GG geprüft worden sein (Filmberichterstattungsfreiheit, Pressefreiheit, Meinungsfreiheit) ist 1 LP abzuziehen. Wer die Eigentumsfreiheit nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG durchprüft, hat zusätzlich die Aufgabenstellung nicht beachtet, sodass 2 LP abzuziehen sind.

- 6 4. Prüfen Sie den sachlichen Schutzbereich der Eigentumsfreiheit in Bezug auf die Beschlagnahme des Filmmaterials durch die BPOL.

Schutzgut der Eigentumsfreiheit ist nicht nur das zivilrechtliche Sacheigentum im Sinne von § 903 BGB, sondern jedes vermögenswerte Recht. Dem K werden seine Filmaufnahmen beschlagnahmt. Dadurch wird ihm zwar nur vorübergehend der Besitz und nicht das Eigentum entzogen, diese Gegenstände stellen aber für K ein vermögenswertes Recht dar, weil sie ihm zur Aufrechterhaltung seines Berufs als Einkommensquelle dienen. Durch die Beschlagnahme wird somit in den sachlichen Schutzbereich der Eigentumsfreiheit nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG eingegriffen.

- 6 5. Prüfen Sie den sachlichen Schutzbereich der Filmberichterstattungsfreiheit in Bezug auf die Beschlagnahme des Filmmaterials durch die BPOL.

Schutzgut der Filmberichterstattungsfreiheit ist die Freiheit der Übermittlung von Gedankeninhalten durch Bilderreihen, die zur Projektierung für eine unbestimmte Zahl von Menschen bestimmt sind. Die Filmaufnahmen des K aus der Luft stellen als Dokumentationsfilm Gedankeninhalte durch Bilderreihen dar und waren dazu bestimmt, über den Hessischen

Rundfunk an eine unbestimmte Zahl von Menschen zu verbreiten. Durch die Beschlagnahme ist die Verbreitung aktuell nicht mehr möglich. Daher ist der sachliche Schutzbereich der Filmberichterstattungsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 2, 3. Alt. GG betroffen.

- 4 6. Beurteilen Sie durch Würdigung des Sachverhalts, ob die dargestellte Beschlagnahme einen intensiven Grundrechtseingriff für K darstellt.

Zwar ist die Beschlagnahme des Filmmaterials nur vorübergehend, sie wird aber – da das Material ausgewertet werden soll – einige Zeit in Anspruch nehmen. Als Filmreporter muss K jedoch aktuell „sensationell“ sein. Selbst wenn er die Filmaufnahmen schon am nächsten Tag zurückbekäme, ist keine aktuelle Bildberichterstattung mehr möglich. Daher wiegt die Beschlagnahme objektiv betrachtet für ihn eher intensiv, weil berufliche Optionen beeinträchtigt sind.

- 6 7. Beurteilen Sie durch Würdigung des Sachverhalts, wie das Gemeinwohlinteresse in Bezug auf die dargestellte Beschlagnahme gewichtet werden muss.

Das Gemeinwohlinteresse an der Aufklärung von Verbrechen ist grundsätzlich hoch. Das ergibt sich bereits aus dem Legalitätsprinzip des § 152 Abs. 2 bzw. § 163 StPO. Auch das privat hergestellte Filmmaterial von K unterliegt grundsätzlich einem Beschlagnahmeverbot nach der StPO. Ausschlaggebend dürfte aber hier sein, dass es sich nicht lediglich um Bagatelldelinquenz handelt, sondern der Verdacht von Verbrechen nach §§ 211, 315 Abs. 3, 316c StGB besteht und Gefahr im Verzug vorliegt. Da außerdem nur K die Aufnahmen gemacht hat, sind Alternativen zur Beschlagnahme nicht ersichtlich, da andere Beweismittel wie Zeugen etc. nach dem SV nicht erkennbar sind. Es bestand somit ein hohes Gemeinwohlinteresse an der besagten Beschlagnahme des Filmmaterials.

- 6 8. Beurteilen Sie durch Würdigung des Sachverhalts, wie das Individualinteresse des K an seinem Freiheitsgrundrecht bezüglich des Filmmaterials zu gewichten ist.

Grundsätzlich ist das Individualinteresse des K an seiner Rundfunkberichterstattungsfreiheit als hoch anzusehen. Hier ist aber zu beachten, dass K die Aufklärung des Terrorakts und damit die Strafverfolgung der Täter verhindern würde, wenn er sein Filmmaterial nicht zur Auswertung zur Verfügung stellen würde, nur um eine schnelle Bildberichterstattung durchführen zu können. Diese Vorgehensweise will jedoch kein Grundrecht schützen. Das Individualinteresse des K an seiner Rundfunkberichterstattungsfreiheit bezüglich des Filmmaterials ist daher hier eher als gering einzustufen, zumal die Bildberichterstattung immer noch später durchführbar ist.

- 6 9. Fassen Sie Ihre Ergebnisse aus den Aufgabenstellungen 5. bis 7. zusammen und wägen Sie mit Begründung ab, welches Rechtsgut hier überwiegt.

Die Intensität dieser Polizeimaßnahme war recht hoch, weil eine *aktuelle* Bildberichterstattung für K nicht mehr möglich war. Ohne freie Berichterstattung ist ein demokratischer Willensbildungsprozess nicht vorstellbar, sodass ein beträchtlicher Eingriff in die Rundfunkberichterstattungsfreiheit vorlag. Andererseits ist der Strafverfolgungsanspruch im Rechtsstaatsprinzip verankert und war hier ohne Beschlagnahme kaum durchsetzbar, da andere Beweismittel wie Zeugen etc. nicht ersichtlich waren. Eine Identitätsfeststellung ist ohne Bild nicht durchführbar. Eine spätere Beschlagnahme (nach Veröffentlichung) birgt ferner die Gefahren der Flucht und Verdunkelung in sich. Ausschlaggebend dürfte es vor allem sein, dass es sich in diesem Fall nicht lediglich um Bagatell-, sondern um Schwerstkriminalität handelte, die bei Entkommen der Täter zudem eine Wiederholungstat befürchten lässt. Demgegenüber hat die Rundfunkberichterstattungsfreiheit zurückzustehen, zumal verbale Berichterstattung nach wie vor möglich ist und die Bildberichterstattung auch noch später erfolgen kann, weil K mit seinen Aufnahmen aus der Luft konkurrenzlos gewesen ist. Die Beschlagnahme verstieß daher nicht gegen die Rundfunkberichterstattungsfreiheit und war somit verfassungsgemäß.

- 10 10. Unterstellt, nicht K, sondern der Hessische Rundfunk (HR), eine Anstalt des öffentlichen Rechts, ist durch die Beschlagnahme betroffen. Ist der HR überhaupt Grundrechtsträger des hier in Rede stehenden Grundrechts? Beantworten Sie *gutachterlich* die Frage, indem Sie nur den persönlichen Schutzbereich prüfen.

Die Rundfunkberichterstattungsfreiheit ist ein Menschenrecht und gilt daher für alle natürlichen Personen, unabhängig davon, ob es Deutsche, Ausländer oder Staatenlose sind. Grundrechtsträger sind damit jedenfalls alle natürlichen Personen. Der HR ist aber keine natürliche Person. Nach Art. 19 Abs. 3 GG gelten die Grundrechte auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind. Die Rundfunkberichterstattungsfreiheit ist dem Wesen nach auf juristische Personen anwendbar, weil gerade Rundfunksendungen von Personengruppen durchgeführt werden. Der HR ist auch inländisch.

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts beschränkt sich aber der Begriff „juristische Personen“ in Art. 19 Abs. 3 GG grundsätzlich auf solche des Privatrechts, da der Staat nicht gleichzeitig Berechtigter und Adressat der Grundrechte sein kann.¹¹ Das Gericht hat aber drei Ausnahmen von diesem Prinzip anerkannt. Eine liegt hier vor: Der HR ist zwar eine öffentlich-rechtliche (rechtsfähige) Anstalt. Um aber die Unabhängigkeit gegenüber dem Staat (hier das Land Hessen) als Träger des HR zu gewährleisten, besitzen auch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in

11 So BVerfGE 21, 362 (370); vgl. auch BVerfGE 75, 192 (196); 81, 310 (334) st. Rspr.

Bezug *nur* auf die Rundfunkberichterstattungsfreiheit die Grundrechtsfähigkeit.¹² Damit ist der HR Grundrechtsträger im Sinne der Art. 5 Abs. 1 Satz 2, 2. Alt. i. V. m. 19 Abs. 3 GG, weil die Beschlagnahme des Filmmaterials sie betraf.

12 BVerfGE 103, 44 (59 ff.).